



Messrahmenvertrag

Zwischen

MDL

ILN:

- Messdienstleister -

und

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen

ILN 9901010000009

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Stand 15.10.2010 gem. Anlage 3 zum Beschluss BK6-09-034/ BK7-09-001 der BNetzA

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- ¹Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern in dem Bereich Elektrizität und / oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. ²Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. ³Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messdienstleister diskriminierungsfrei anbietet. ⁴Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme der Messung gemacht werden.
- ¹Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messdienstleister die Messung durchführt. ²Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb durchführt, so sind die vorliegenden Regelungen dem Messstellenrahmenvertrag als Anlage beizufügen. ³Einer gesonderten Unterzeichnung der Anlage bedarf es nicht.

§ 2 Definitionen

1. Anschlussnutzer: Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
2. Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
3. Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
4. Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
5. Messstelle: Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
6. Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
7. Messstellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
8. Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
9. Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
10. Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

1. ¹Die Messung durch den Messdienstleister erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. ²Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen (§ 5 MessZV). ³Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. ⁴Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messdienstleister abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. ⁵Für den Fall, dass der Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messdienstleister hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. ⁶Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). ⁷Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. ⁸Der Messdienstleister stellt den Netzbetrei-



ber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

2. Die Durchführung der Messung durch den Messdienstleister ist, sofern dieser in Bezug auf eine individuelle Messstelle nicht identisch mit dem Messstellenbetreiber ist, nur möglich, wenn es sich nicht um eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung handelt.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

§ 4 Abwicklung der Wechselprozesse

1Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch bei der Messung im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. 2Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§ 5 Anforderungen an die Messung / Pflichten des Messdienstleisters

1. Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige direkte Übermittlungen von Messwerten zwischen dem Messdienstleister und Dritten (z.B. Lieferant oder Anschlussnutzer), die nicht abrechnungsrelevant im Hinblick auf Netzentgelte, Mehr-/Minderungenabrechnung oder Bilanzierung sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Vorgaben an den Netzbetreiber weitergeben, die sich aus den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozessen über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) ergeben.
3. 1Der Messdienstleister ist verpflichtet, die von ihm ab- oder ausgelesenen Messdaten an den Netzbetreiber zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung eigener Verpflichtungen vorgibt. 2Die verordnungsrechtlichen Regelungen zur Messung der von Haushaltskunden entnommenen Energie sowie zur Messung nach Vorgabe des Netznutzers, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
4. Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch Dritte bleiben unberührt.
5. Der Messdienstleister hat Störungen der Messstelle dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
6. 1Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messdienstleister auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. 2Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messdienstleister und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. 3Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für die Messung, sofern die Leis-



tungen vergleichbar sind. ⁴Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. ⁵Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.

7. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messdienstleister zu verlangen. ²Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. ³Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
8. ¹Stellt der Messdienstleister in den von ihm ausgelesenen Daten Unplausibilitäten oder fehlerhafte Messwerte fest, so führt er in geeigneter Weise Kontrollmaßnahmen durch. ²Dies erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder in begründeten Einzelfällen nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. ³Ging die Kontrolle auf ein Verlangen des Netzbetreibers zurück oder wurden vom Messdienstleister aufgrund der Kontrolle Messwerte korrigiert, so sind die Ergebnisse der Kontrolle dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen. ⁴Erfolgte die Kontrolle aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers, erfolgt die Kostenverteilung entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3. ⁵Zutrittsrechte des Netzbetreibers gem. §21 NAV bzw. NDAV bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten des Netzbetreibers

1. ¹Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. ²Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
2. ¹Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Minder mengenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. ²Der Messdienstleister wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messdienstleister identischen) Messstellenbetreibers ist.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Tarifierung und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
4. ¹Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messdienstleister vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. ²Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

§ 7 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch.



2. ¹Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. ²Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
3. ¹Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. ²Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ⁴Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 8 Haftung

1. Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden, die beim Netzbetreiber durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. ¹Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. ²Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. ¹Der Rahmenvertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. ²Er kann vom Messdienstleister mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
2. ¹Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messdienstleister über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 3,5 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. ²Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messdienstleisters



in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. ³Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

3. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.
4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Messung unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

XXXX, den _____

Ellwangen, den _____

Lieferant (Stempel / Unterschrift)

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
(Stempel / Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Peter Conrad

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Anlage 1

zum Messrahmenvertrag



ODR

Abwicklungsregeln

1 Grundsätzliches zur Abwicklung Neuanlage und Messdienstleisterwechsel

- 1.1 Die Abwicklung der Messung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV) und gemäß den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozesse über Wechselprozesse im Messwesen (WiM), sobald die Festlegung der Bundesnetzagentur in Kraft tritt. Bis zum Wirksamwerden der vorgenannten Festlegung durch die Bundesnetzagentur sind ausschließlich die folgenden Regelungen maßgeblich.
- 1.2 Meldet der Messdienstleister eine Messstelle beim Netzbetreiber an, erfolgt nach der Bestätigung der Anmeldung durch den Netzbetreiber die Aufnahme der für die Messung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Zuordnungsliste zum Rahmenvertrag. Alle Angaben, die die Messstelle betreffen, werden in die Zuordnungsliste aufgenommen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung für den Netzbetreiber und den Messdienstleister verbindlich.
- 1.3 Die Zuordnungsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der seit der letzten Aktualisierung bestätigten Zu- und Abgänge aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt am 16. WT die aktualisierte Zuordnungsliste mit allen bis zum 15. WT bestätigten Bestandsveränderungen in elektronischer Form dem Messdienstleister zur Prüfung zur Verfügung. Auf Wunsch eines Vertragspartners kann auf die monatliche Versendung der Liste verzichtet werden. Ausgenommen hiervon ist der Austausch von Listen zum Zwecke eines generellen Kundenabgleichs.
- 1.4 Sofern der Messdienstleister nicht bis zum 10. WT des auf die Versendung folgenden Monats widerspricht, gilt die Zuordnungsliste als vom Messdienstleister anerkannt.
- 1.5 Sofern der Netzbetreiber gleichzeitig Messdienstleister ist, nimmt der Netzbetreiber im Rahmen der Abwicklung des Messdienstleisterwechsels sowohl die Funktion des bisherigen bzw. neuen Messdienstleisters (MDLA/MDLN) als auch die Funktion des Netzbetreibers ein
- 1.6 Die für den Datenaustausch zu verwendenden Adressen des Netzbetreibers und des Messdienstleisters sind in Anlage 4 angegeben.
- 1.7 Der Datenaustausch erfolgt möglichst gesammelt per E-Mail gemäß dem in Anlage 2 festgelegten Format.
- 1.8 Die Meldesätze müssen ordnungsgemäß und vollständig sein. Die Identifikation der Messstelle erfolgt mit Hilfe der gemäß Anlage 2 gemeldeten Stammdaten. Der Netzbetreiber bzw. MDLA dürfen eine Meldung nur ablehnen, wenn die Messstelle anhand der gemäß Anlage 2 gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. Die vom MDLN mitgeteilte Zählpunktbezeichnung ist als primäres Identifikationskriterium zu verwenden.



- 1.9 Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messstelle ist vom Netzbetreiber bzw. MDLA zu begründen.
- 1.10 Die Anmeldung einer bestehenden Messstelle durch den neuen Messdienstleister (MDLN) beim Netzbetreiber setzt voraus, dass der Anschlussnutzer bzw. in seinem Auftrag der MDLN die Messstelle beim MDLA gekündigt hat. Diese Voraussetzung gilt auch dann, wenn der Netzbetreiber gleichzeitig der MDLA ist.
- 1.11 Die Übernahme der Messung von komplexen Messstellen und Anlagen mit Eigenerzeugung bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Dies gilt ebenfalls bei einer Messstelle, die Bestandteil der Netzzeitreihe eines Bilanzierungsgebietes ist.
- 1.12 Eine Trennung von Messung und Messstellenbetrieb ist bei Messeinrichtungen, die elektronisch ausgelesen werden, nicht möglich. Dies betrifft insbesondere Messeinrichtungen, bei denen Messstellenbetrieb und Messung kompatibel gestaltet sein müssen. Sofern der Messdienstleister die Messung einer solchen Messeinrichtung durchführen möchte, ist dies nur möglich, wenn er zugleich den Messstellenbetrieb an dieser Messeinrichtung durchführt. Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen die Messung und der Messstellenbetrieb parallel beim Netzbetreiber an- bzw. abzumelden sind.

2 Abwicklung Neuanlage

- 2.1 Der Messdienstleister teilt dem Netzbetreiber die anzumeldende Messstelle und den Zeitpunkt, ab dem die Messdienstleistung durchgeführt werden soll, unverzüglich, jedoch spätestens 15 Werktagen vor diesem Zeitpunkt mit.
- 2.2 Eine Identifikation einer Neuanlage durch den Netzbetreiber ist erst nach Eingang der Meldung „Inbetriebsetzung“ des Installateurs für die dem Netzanschluss zugeordnete Entnahmestelle möglich.
- 2.3 Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MDLN unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktagen nach Eingang der Anmeldung.
- 2.4 Bezüglich des Inbetriebnahmetermins der Messeinrichtung stimmt sich der Messdienstleister bei Bedarf mit dem Messstellenbetreiber ab.

3 Abwicklung Messdienstleisterwechsel zwischen neuem und bisherigem Messdienstleister (Kündigungsprozess)

- 3.1 Sofern der Anschlussnutzer beim MDLA nicht selbst kündigt, kann der MDLN in Vollmacht beim MDLA kündigen. In diesem Fall teilt der MDLN dem MDLA die zu kündigende Messstellen und den Kündigungstermin unverzüglich, jedoch spätestens mit einer Frist von 1 Monat zum Wechseltermin mit (Beispiel: Kündigungstermin 31. Juli, Kündigung bis spätestens 30. Juni).
- 3.2 Der MDLA antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MDLN möglichst innerhalb von 4 Werktagen nach Eingang der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 4. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll (Beispiel: Kündigungstermin 31. Juli, Antwort bis spätestens 4. Werktag im Juli).



4 Abwicklung Messdienstleisterwechsel zwischen Messdienstleister und Netzbetreiber (An- und Abmeldeprozess)

- 4.1 Ein Messdienstleisterwechsel kann jeweils nur zum Ersten eines Monats in die Zukunft erfolgen.
- 4.2 Der MDLN versichert mit der Anmeldung, dass er die Messstelle frist- und ordnungsgemäß beim MDLA gekündigt hat und dieser ihm die Kündigung zum Wechseltermin bestätigt hat. Der Netzbetreiber kann vom MDLN eine Kopie der Kündigungsbestätigung verlangen.
- 4.3 Der MDLN teilt dem Netzbetreiber die anzumeldende Messstelle unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 6. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin, mit (Beispiel: Anmeldung zum 01. August bis spätestens 6. Werktag im Juli).
- 4.4 Sofern der MDLA nicht der Netzbetreiber ist, teilt der MDLA dem Netzbetreiber die abzumeldenden Messstellen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 6. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin, mit (Beispiel: Abmeldung zum 31. Juli bis spätestens 6. Werktag im Juli).
- 4.5 Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MDLN und MDLA unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin (Beispiel: Wechseltermin 01. August bis spätestens 15. Werktag im Juli). Für nicht identifizierte Messstellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der An- bzw. Abmeldung.
- 4.6 Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit der Messdienstleisterwechsel einer Messstelle für den Netzbetreiber und den Messdienstleister verbindlich.
- 4.7 Die Zeitpunkte der Übermittlung der Messdaten gemäß MessZV an den Netzbetreiber gibt dieser im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung dem Messdienstleister vor. Änderungen dieser Zeitpunkte und einmalige Ableseaufträge übermittelt der Netzbetreiber dem Messdienstleister in elektronischer Form.

5 Endgültige oder vorübergehende Stilllegung

- 5.1 Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung der Stilllegung stimmen sich der Messdienstleister und der Netzbetreiber rechtzeitig ab.

6 Stammdatenänderungen

- 6.1 Änderungen von Stammdaten der Messstelle werden wechselseitig elektronisch als Veränderungsmeldung mitgeteilt.

Anlage 2

zum Messrahmenvertrag



Einzelheiten zum Stammdatenaustausch

Der Datenaustausch für Meldungen zu Stammdaten des Messdienstleisters und der Messstelle sowie Kündigungen, An- und Abmeldungen erfolgen bis auf weiteres formlos per E-Mail an die in Anlage 3 genannten Adressen.

Anlage 3

zum Messrahmenvertrag



ODR

Messdatenaustausch

1 Allgemeines

- 1.1 Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Messdaten gemäß MessZV und Kapitel 3 des Messrahmenvertrages im Format MSCONS in der jeweils aktuell gültigen, durch die BNetzA freigegebenen, Version an die in der Anlage 4 genannten Adressen.

Solange mit der jeweils aktuellen MSCONS Version keine Möglichkeit besteht, gestörte Messwerte differenziert zu kennzeichnen, gilt folgende Kennzeichnungspflicht:

Messwerte, die auf Grund von Spannungsausfall in der Messstelle oder Synchronisationsproblemen des Zählers gekennzeichnet sind, werden mit Original Messwert und dem Qualifier „262 Energiemenge mit Vorbehalt“ übertragen. Bei allen anderen Kennzeichnungen der Messwerte erfolgt eine Abstimmung zwischen Messdienstleister und den in Anlage 4 genannten Ansprechpartnern des Netzbetreibers. Auf Anforderung des Netzbetreibers ist zur Beurteilung der Messdaten durch den Messdienstleister das original Rohdatenformat des Zählers als zusätzliche Information bereitzustellen. Bei Spannungsausfall am Zähler und gleichzeitigem Strombezug der Messstelle gilt Ziffer 1.5 dieser Anlage.

- 1.2 Es sind an den Netzbetreiber alle Messgrößen zu übermitteln, die dieser für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere Bilanzierung sowie Netzentgelt- und Mehr-/Mindermengen abrechnung, benötigt.
- 1.3 Der Netzbetreiber versendet bei Empfang von MSCONS-Daten eine Empfangsbestätigung per CONTRL-Nachricht. Syntax- und Modellfehler werden über CONTRL- und APERAK-Nachrichten mitgeteilt. Bei einer negativen oder fehlenden CONTRL-Nachricht bzw. negativen APERAK-Nachricht ist durch den Messdienstleister eine Klärung zu initiieren und nach Klärung eine Folgemaßnahme zur Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit einzuleiten (Ansprechpartner gemäß Anlage 4).
- 1.4 Die maximalen Fristen für die Datenbereitstellung sind den GPKE-Fristen untergeordnet.
- 1.5 Nicht ablesbare Messstellen werden sowohl bei SLP-, als auch bei LGZ-Messstellen mit Messwert „0“ und Qualifier "ZZZ = Nicht vorhandener Wert" übertragen.
- 1.6 Vor Übernahme der Messung bei Arbeitszählern mit Erfassung von Monatsmaximas stimmen sich Messdienstleister und Netzbetreiber hinsichtlich der Datenbereitstellung ab.

2 SLP- Messstellen

- 2.1 Die Übermittlung der Ablesedaten erfolgt unverzüglich nach Ablesung, im Regelfall bis zum 14. Tag, spätestens jedoch bis zum 21. Tag nach dem Soll-Ablesetermin.
- 2.2 Sofern der Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, teilt der Messdienstleister dies gemäß Ziffer 1.5 dieser Anlage unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 21. Tag nach dem Soll-Ablesetermin dem Netzbetreiber mit.



3 LGZ- Messstellen

- 3.1** Die Übermittlung der Messdaten des Vortags bzw. der Vortage (Wochenende, Feiertage) erfolgt bei werktäglicher Bereitstellung unverzüglich nach Auslesung, im Regelfall bis 06 Uhr spätestens bis 08 Uhr (bei notwendiger Nacherfassung). Bei einer Störung der Messeinrichtung sind bis zum 8. Werktag nach Beginn der Störung die Messwerte bereit zu stellen.
- 3.2** Sofern eine Messeinrichtung ohne die Möglichkeit einer Fernauslesung eingebaut ist, sind die Messwerte des Ablesemonats bis zum 8. Werktag des auf den Ablesemonat folgenden Monats bereit zu stellen.
- 3.3** Sofern der Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann, teilt der Messdienstleister dies gemäß Ziffer 1.5 dieser Anlage dem Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 8. Werktag des auf den Ablesemonat folgenden Monats mit. In diesem Fall versucht der Messdienstleister weiterhin bis zum 24. Werktag des auf den Ablesemonat folgenden Monats die Messdaten bereitzustellen, damit die Bilanzkreisabrechnung mit korrekten Werten durchgeführt werden kann.

Anlage 4

zum Messrahmenvertrag



ODR

Adressen und Ansprechpartner

Netzbetreiber

Messrahmen- vertrag	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Netzgesellschaft Ost- württemberg GmbH	Name	Hr. Conrad / Hr. Wagner
	Straße, Nr.	Unterer Brühl 2	Tel.	07961 9336 1480
	PLZ, Ort	73479 Ellwangen	Fax	07961 9336 1415
			E-Mail	netznutzung@ng-o.com

Mindestanforde- rungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Netzgesellschaft Ost- württemberg GmbH	Name	Hr. Conrad / Hr. Wagner
	Straße, Nr.	Unterer Brühl 2	Tel.	07961 9336 1480
	PLZ, Ort	73479 Ellwangen	Fax	07961 9336 1415
			E-Mail	netznutzung@ng-o.com

Prozesse, Daten- austausch und Allgemeine Fragen	Firma		Ansprechpartner	
	Name	Netzgesellschaft Ost- württemberg GmbH	Name	Hr. Conrad / Hr. Wagner
	Straße, Nr.	Unterer Brühl 2	Tel.	07961 9336 1480
	PLZ, Ort	73479 Ellwangen	Fax	07961 9336 1415
			E-Mail	netznutzung@ng-o.com

Messdatenaus- tausch	E-Mailadresse für MSCONS-Zählerstände		datenaustausch@ng-o.com
	E-Mailadresse für MSCONS-Lastgänge		mscons-odr@enbw.com



Messdienstleister

Messrahmenver- trag	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	

Messdienstleister- betreiberprozesse und Allgemeine Aufgaben des Messdienstleisters	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Kommentarfeld				

Messdatenaus- tausch	Firma		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Straße, Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax	
			E-Mail	
Kommentarfeld				

Bitte Exemplar „Messdienstleister“ ergänzen und bei Vertragsabschluss dem Messrahmenvertrag beilegen.